



# **Ausführungsbeschreibung**

**B0303726007**

**Abfallentsorgung Betriebsdienst Strecke –  
PWC-Anlagen Lipperts und Streitau,  
TR Frankenwald  
und Gehöft der Autobahnmeisterei Münchberg**

## Inhalt

<b>1.</b>	<b>Allgemeine Beschreibung der Leistung</b> .....	<b>3</b>
<b>2.</b>	<b>Ort der Leistungserbringung</b> .....	<b>4</b>
<b>3.</b>	<b>Angaben zur Ausführung</b> .....	<b>5</b>
<b>3.1.</b>	<b>Verkehrssicherung</b> .....	<b>5</b>
<b>3.2.</b>	<b>Ablauf der Leistungserbringung</b> .....	<b>5</b>
<b>3.3.</b>	<b>Angaben zur Abrechnung</b> .....	<b>7</b>
<b>3.4.</b>	<b>Stoffe und Teile</b> .....	<b>7</b>
<b>4.</b>	<b>Ausführungsunterlagen</b> .....	<b>8</b>
<b>4.1.</b>	<b>Vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Ausführungsunterlagen</b> .....	<b>8</b>
<b>4.2.</b>	<b>Vom Auftragnehmer zu erstellende oder zu beschaffende Ausführungsunterlagen</b> .....	<b>8</b>
<b>5.</b>	<b>Ergänzende Vertragsbedingungen</b> .....	<b>9</b>

## 1. Allgemeine Beschreibung der Leistung

Der Vertrag beinhaltet die Kontrolle und Leerung von Halbunterflur/Depotcontainer, den Transport und die Entsorgung der Reiseabfälle aus den PWC- und Tank- und Rastanlagen im Streckenbereich sowie die Bereitstellung und Entleerung von Müllbehältern für gemischten Siedlungsabfall auf dem Gehöft der Autobahnmeisterei Münchberg.

Der Vertrag umfasst den Zeitraum vom **01.09.2026 bis 30.06.2028**

Die Abfallbehälter in den PWC- und Rastanlagen befinden sich an öffentlich zugänglichen Stellen und werden von einer Vielzahl von Erzeugern befüllt. Hierdurch kann keine getrennte Sammlung gewährleistet werden. Daher wird unabhängig von der Behälterbeschriftung der Inhalt als gemischter Siedlungsabfall eingestuft und es erfolgt keine getrennte Leerung der jeweiligen Abfallfraktionen.

Die Abfälle sind im Leistungsverzeichnis den Abfallschlüsseln entsprechend der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis als „gemischte Siedlungsabfälle“ AVV 20 03 01 eingestuft.

Alle Abfälle der Autobahn GmbH des Bundes (gefährlich und nicht gefährlich) müssen ab dem 01.01.2027 verpflichtend über das eANV Portal abgewickelt werden, in dem für jede Abfallart die Menge, Datum und Ort der Entsorgung dokumentiert wird.

Alle am Verfahren Beteiligten – Erzeuger, ggf. Bevollmächtigter, Rechnungsbeauftragter, Beförderer und Entsorger – müssen in der Lage sein, das Verfahren durchzuführen. Die elektronischen Dokumente sind vom Auftragnehmer vorzubereiten und dem Auftraggeber vorzulegen. Für die Verbleikontrolle sind Registerbelege zu verwenden.

Nimmt der Entsorger nicht am elektronischen Nachweisverfahren für nicht gefährliche Abfälle teil, hat der Auftragnehmer die vom Entsorger unterschriebene Annahmeerklärung einzuholen und dem AG zu übermitteln. Der AN hat die entsorgten

Abfallmengen auf der Grundlage vorliegender Lieferscheine in der Spalte des Beförderers und Entsorgers der verwendeten Registerbelege zu erfassen und diese in der Rolle des Entsorgers qualifiziert zu signieren.

Für die ordnungsgemäße Verbleidokumentation der entsorgten nicht gefährlichen Abfälle ist es ausreichend, wenn der Entsorger durch Signieren der Registerbeleg im eANV die Entgegennahme des Abfalls bestätigt. Eine elektronische Signatur des Beförderers ist nicht erforderlich.

## 2. Ort der Leistungserbringung

Der Vertrag umfasst den Zuständigkeitsbereich der

Autobahnmeisterei Münchberg  
Münchberg Nord 1  
95213 Münchberg/Ofr.

Eine Übersichtskarte über den Zuständigkeitsbereich der Autobahnmeisterei mit den Standorten der PWC-Anlagen Lipperts und Streitau sowie der Tank- und Rastanlage Frankenwald (TR) ist als Anlage 1 beigefügt.

Die Behälterstandorte sind den beiliegenden Lageplänen (Anlage 2 bis 4) zu entnehmen und verteilen sich wie folgt.

<u>Anlage</u>	<u>Betr.-km</u>	<u>Seite</u>	<u>Anzahl Behälter</u>
TR Frankenwald	245,5	Westseite	12
TR Frankenwald	245,5	Ostseite	10
PWC Lipperts	258,7	Westseite	10
PWC Lipperts	258,7	Ostseite	11
PWC Streitau	282,6	Westseite	8
PWC Streitau	282,6	Ostseite	8

### 3. Angaben zur Ausführung

#### 3.1 Verkehrssicherung

##### 3.1.1. Warnkleidung

Da die Arbeiten im Verkehrsraum durchgeführt werden, müssen alle vom AN eingesetzten Personen **Warnkleidung der Klasse 3 entsprechend der DIN EN ISO 20471** tragen. Die Verantwortung hierfür liegt beim AN.

##### 3.1.2. Verkehrssicherung / Sicherheitskennzeichnung der Fahrzeuge

Auf Antrag wird vom AG eine Bescheinigung für die Wahrnehmung von Sonderrechten nach § 35 Abs. 6 StVO ausgestellt. Der Antrag hierfür ist schriftlich vom AN zu stellen, Kosten hierfür entstehen nicht.

Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Sonderrechte ist eine rot-weiß-rote Sicherheitskennzeichnung nach DIN 30710 aller Fahrzeuge und Geräte. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass eine eingeschaltete Warnblinkanlage nicht zur Inanspruchnahme von Sonderrechten gemäß § 35 Abs. 6 StVO berechtigt.

Alle eingesetzten Fahrzeuge des AN müssen außerdem mindestens eine Kennleuchte für gelbes Blinklicht (Rundumlicht gemäß § 52 Abs. 4 StVZO) besitzen. Ist die Kennleuchte nicht ständig von allen Seiten sichtbar, sind zwei Kennleuchten so anzubringen, damit das Fahrzeug von vorn und nach hinten wirksam gekennzeichnet ist.

Der AN unterliegt bei der Leistungserbringung im Bereich von Verkehrsanlagen auch den verkehrsrechtlichen Vorschriften. Anweisungen des AG sind zu beachten. Die Arbeiten sind unter Aufrechterhaltung des öffentlichen Verkehrs durchzuführen. Der öffentliche Verkehr darf hierbei weder gefährdet noch über das erforderliche Maß hinaus behindert werden.

## **3.2. Ablauf der Leistungserbringung**

### **3.2.1 TR- und PWC-Anlagen**

Auf den PWC-Anlagen und der TR Frankenwald wird der Müll in Halbhunterflurbehältern unterschiedlicher Systeme sowie in Depotcontainer gesammelt. Die Behälter sind teils mit Ein-, teils mit Zwei-Haken-Systemen ausgestattet. Art und Ausführung der Einzelbehälter gem. beiliegender Bilddokumentation (Anlagen 5 bis 7).

Es sind zweimal wöchentlich (Montag und Freitag, bei Feiertagen entsprechende Verschiebung in Abstimmung mit der Autobahnmeisterei) alle Behälter anzufahren, der Füllstand zu kontrollieren und grobe Verunreinigungen im direkten Umfeld der Behälter zu beseitigen.

Die Anfahrt kann dabei nur über die Betriebsstrecke der A9 erfolgen. Auf- und Abfahrt über die Betriebsumfahrten ist nicht gestattet.

Diese Leistung wird pro Kontrollfahrt abgerechnet, d.h. 1 St. = einmal alle Behälter auf allen Anlagen anfahren.

Die Kontrollfahrt beginnt und endet in der Autobahnmeisterei.

Die Anzahl dieser Kontrollfahrten kann auf Anweisung der Autobahnmeisterei erhöht werden.

Ab einem Füllungsgrad des einzelnen Behälters von deutlich über 50% ist der Behälter im Zuge der Kontrollfahrt zu leeren, siehe LB-Pos. 01.01.0020.

Ebenso kann in Einzelfällen eine Leerung einzelner Behälter außerhalb der Kontrollfahrt von der AM angeordnet werden. Die Abrechnung erfolgt in diesem Fall über LV-Pos. 01.01.0030.

Der Abfall ist in Eigentum des AN zu übernehmen und einer ordnungsgemäßen Abfallentsorgung zuzuführen.

Stellt der AN während seines Einsatzes wilde Müllablagerungen oder andere Auffälligkeiten fest, so hat er die Autobahnmeisterei hierüber umgehend in Kenntnis zu setzen.

### **3.2.2. Gehöft**

Für das Meistergehöft sind Müllbehälter bereitzustellen, vorzuhalten und zu leeren. Die Müllbehälter müssen sich in einem verkehrssicheren Zustand befinden und über einen Verschlussdeckel verfügen. Beschädigte Behälter sind umgehend auszutauschen.

Für das Gehöft sind voraussichtlich zwei Behälter vorgesehen, Anzahl und Standort werden von der Autobahnmeisterei festgelegt.

Der Abfall ist analog zu den PWC-Anlagen in Eigentum der AN zu übernehmen und einer ordnungsgemäßen Abfallentsorgung zuzuführen.

### **3.3. Angaben zur Abrechnung**

Die Mengensätze im Leistungsverzeichnis sind nach Erfahrungswerten und dem Bezug auf den Leistungszeitraum geschätzt. Die tatsächliche Menge der zu entsorgenden Abfälle kann von den Angaben im Leistungsverzeichnis abweichen. Mengenänderungen berechtigen den AN nicht zu Nachforderungen.

Eine Preisanpassung infolge geänderter Mengen ist ausgeschlossen.

### **3.4. Stoffe und Teile**

entfällt

#### 4. Ausführungsunterlagen

##### 4.1. Vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Ausführungsunterlagen

<b>Anlage-Nr.</b>	<b>Beschreibung</b>	<b>Maßstab</b>
1	Streckenbereich der AM Münchberg	o. M.
2	Lageplan TR Frankenwald	1 : 1500
3	Lageplan PWC-Anlage Lipperts	1 : 1000
4	Lageplan PWC-Anlage Streitau	1 : 1000
5	Bilder – TR Frankenwald Ost und West – Unterflurbehälter	o. M.
6	Bilder – PWC-Anlage Lipperts Ost u. West – Unterflurbehälter u. Depotcontainer	o. M.
7	Bilder – PWC-Anlage Streitau Ost u. West – Unterflurbehälter u. Depotcontainer	o. M.

##### 4.2. Vom Auftragnehmer zu erstellende oder zu beschaffende Ausführungsunterlagen

Der Auftragnehmer hat seine Eignung durch eine Zertifizierung nach § 56 KrWG nachzuweisen.

Die entsprechenden Verwertungs- und Beseitigungsnachweise sind dem AG vorzulegen. Die Register- und Nachweispflichten sind zu beachten.

## **5. Ergänzende Vertragsbedingungen**

Die nachfolgenden Gesetze, Richtlinien, Verordnungen, Vorschriften und DIN-Normen sind in der jeweils aktuellen Fassung zu berücksichtigen:

- Gesetze zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (KrWG)
- Sicherungskennzeichnung / Warnmarkierung nach DIN 30710
- Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung (VwV-StVO)
- Hochsichtbare Warnkleidung EN ISO 20471